

# VERHALTENSKODEX FÜR ANDERSSPRACHIGEN UNTERRICHT

## *der Hochschule von Arnhem und Nijmegen*

Gegenstand	Verhaltenskodex für anderssprachigen Unterricht
Vorstandsbeschluss- Nr.	2020/1703
Zustimmung MR:	10.07.2020
Feststellungsdatum	10.07.2020

### Artikel 1 Unterricht in einer anderen Sprache

Der Unterricht an der HAN wird auf Niederländisch gegeben und die Examen werden auf Niederländisch abgenommen. Abweichend davon kann eine andere Sprache verwendet werden:

- a. wenn es einen Studiengang in Bezug auf diese Sprache betrifft,
- b. wenn es einen Unterricht betrifft, der im Rahmen einer Gastvorlesung von einem anderssprachigen Dozenten gegeben wird, oder
- c. wenn die spezielle Art, die Organisation oder die Qualität des Unterrichts oder die Herkunft der Studenten dies erfordert.

Dieser Verhaltenskodex bezieht sich nur auf die Bestimmung unter Buchstabe c.

### Artikel 2 Spezielle Art, Organisation, Qualität des Unterrichts

Es liegt auf jeden Fall eine spezielle Art, Organisation oder Qualität des Unterrichts vor, wenn:

- a. es um das Curriculum oder Teile des Curriculums geht, für das/die Kenntnisse einer anderen Sprache als Niederländisch benötigt wird/werden;
- b. es als Teil der Fertigkeit im Fachgebiet des Studiengangs erforderlich ist, auch Teile des Curriculums in einer anderen Sprache als dem Niederländischen zu geben; oder
- c. es im Rahmen der Internationalisierung oder internationaler Austauschprogramme erforderlich ist, dass der Unterricht in einer anderen Sprache gegeben wird.

### Artikel 3 Internationalisierung oder internationale Austauschprogramme

1. Wird der Unterricht gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex in einer anderen Sprache als dem Niederländischen gegeben, so hat der Akademiedirektor einen transparenten Internationalisierungs- und Qualitätsplan zu erstellen.
2. Der anderssprachige Unterricht entspricht den gleichen Qualitätsanforderungen wie der Unterricht, der auf Niederländisch angeboten wird.
3. Der Studiengang muss eine ausgeglichene Mischung von Nationalitäten anstreben, sodass mit internationalen „Classrooms“ gearbeitet werden kann.
4. Es ist nicht erlaubt, einen Studiengang, an dem insgesamt oder größtenteils Studenten aus der Grenzregion teilnehmen und der nicht direkt eine starke Nachfrage des niederländischen Arbeitsmarktes erfüllt, in einer anderen Sprache anzubieten. Wenn an Studiengängen in ihrer Gesamtheit Studenten aus der Grenzregion teilnehmen und die Bedingung aus Absatz 3 nicht erfüllt wird, muss dieser Studiengang aufgelöst werden.

### Artikel 4 Befugnis zur Nutzung anderssprachigen Unterrichts

1. Die Entscheidungsbefugnis zur Verwendung einer anderen Sprache als dem Niederländischen obliegt dem Akademiedirektor. Für einen solchen Beschluss benötigt der Akademiedirektor die Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Akademiedirektor beschließt dies gegebenenfalls auf Ersuchen des betroffenen Akademiemanagers/der betroffenen Akademiemanager.
3. Der Akademiedirektor kann sich dafür entscheiden, den Studiengang nur in einer anderen Sprache anzubieten, oder er kann sich dafür entscheiden, neben dem Studiengang auf Niederländisch den Studiengang auch in einer anderen Sprache anzubieten.

4. Bevor die Verwendung einer anderen Sprache beschlossen wird, holt der Akademiedirektor oder der betroffene Akademiemanager Empfehlungen von diversen Organen ein, wie der Berufsfeldkommission, der Curriculumskommission bzw. der/den Studienkommission(en).
5. Die Verwendung einer Fremdsprache darf nicht zu einer Erschwerung der Studienbelastung des Studiengangs führen. Die Studienbelastung wird in Studienpunkten ausgedrückt. Die Anzahl der Studienpunkte für einen Studiengang in einer Fremdsprache darf nicht mehr betragen als die Anzahl von Studienpunkten, die für einen auf Niederländisch angebotenen Studiengang gilt.
6. Der Akademiedirektor ist verpflichtet, den Beschluss zur Verwendung einer anderen Sprache mit Anforderungen zu verbinden, die die Qualität des betreffenden Unterrichtsteils sichern, ausdrücklich auch einschließlich der Sprachkompetenz der betroffenen Dozenten.
7. Zur Bestimmung der gewünschten Sprachkompetenz im Sinne von Absatz 6 muss mindestens mit einer international anerkannten und transparenten Norm (Cambridge) gearbeitet werden. Die Soll-Norm hängt vom Aufgabenpaket ab, wobei auf jeden Fall:
  - a. Sprachniveau C1 als vorgeschriebene End-Norm für alle Dozenten gilt, die Unterricht in einer anderen Sprache als dem Niederländischen geben; und
  - b. für amtierende Dozenten, die noch nicht das Sprachniveau C1 erfüllen, ein Unterniveau festgelegt wird, das als Einstiegsniveau gilt, um in einem englischsprachigen Studiengang Unterricht geben zu können. Mit diesen Dozenten müssen Vereinbarungen über das Erreichen des Sprachniveaus C1 getroffen werden.

#### **Artikel 5 Informationserteilung**

1. In der Studien- und Prüfungsordnung wird angegeben, in welchen Fächern der Unterricht vollständig oder teilweise in einer anderen Sprache als dem Niederländischen angeboten wird.
2. Wenn eine Prüfung oder ein Examen in einer zum Studiengang gehörenden Unterrichtseinheit in einer anderen Sprache als dem Niederländischen abgelegt werden muss, wird dies in der Studien- und Prüfungsordnung angegeben.
3. Auch in den Studienführern und auf der Website des Studiengangs wird Studenten und Studienbewerbern verdeutlicht, ob für einen bestimmten Teil eines Studiengangs Niederländisch oder auch eine andere Sprache verwendet wird.
4. Wird ein Bachelor- oder Master-Studiengang größtenteils oder vollständig in einer Fremdsprache angeboten, müssen das Studentenstatut, die Studien- und Prüfungsordnung und etwaige andere Kanäle, über die dem Studenten Informationen erteilt werden, wie unter anderem die Website dieses Studiengangs, auf Englisch oder in der Sprache bzw. den Sprachen, in denen der Unterricht angeboten wird, zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 6 Mindestanforderungen an die Sprachkenntnisse eines Austauschstudenten**

Bei einem Austauschprogramm für einen anderssprachigen Studiengang werden in der Vereinbarung zwischen der sendenden und der empfangenden Bildungseinrichtung Vereinbarungen über die Beherrschung des minimalen Sprachniveaus des internationalen Studenten getroffen. Der Akademiedirektor gewährt auf Ersuchen der nationalen Kommission für den Verhaltenskodex im Hochschulwesen Einsicht in die Vereinbarung mit der sendenden Bildungseinrichtung. Ein Austauschstudent ist ein Student mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der im Rahmen eines dazu aufgestellten Austauschprogramms für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis maximal 12 Monaten Unterricht an einer in den Niederlanden ansässigen Bildungseinrichtung absolvieren wird, absolviert oder absolviert hat und dafür nicht an dieser Bildungseinrichtung als regulärer Student immatrikuliert ist oder diplomiert wird.

#### **Artikel 7 Vergütungen**

Der Akademiedirektor kann festlegen, dass zur Prüfung der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen, der Vorausbildung/des Bildungsabschlusses und des Vergleichs von Abschlusszeugnissen, wie festgelegt in der Immatrikulationsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung, um eine (Unkosten-)Vergütung gebeten wird. Dies ist dem Studenten und Studienbewerber im Voraus mitzuteilen.